

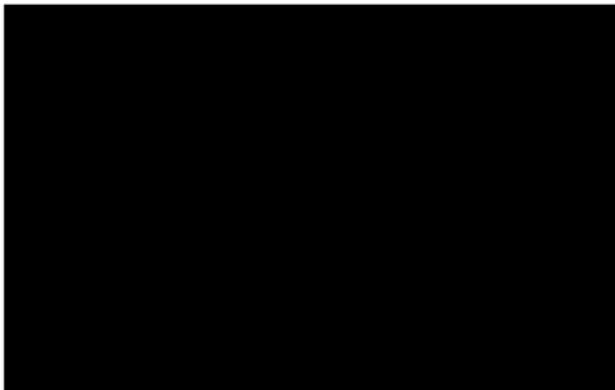
M 7 S 25.2997



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.



- Antragsteller -

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dubravko Mandić
Grünwälderstr. 1-7, 79098 Freiburg im Breisgau

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundespolizeidirektion München
Bundespolizeiinspektion Flughafen München I
Nordallee 2, 85356 München-Flughafen

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausreiseuntersagung
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wagner,
die Richterin Homeier

ohne mündliche Verhandlung

am 16. Mai 2025

folgenden

Beschluss:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens zu je 1/5.
- III. Der Streitwert wird auf 12.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller wenden sich jeweils gegen an sie ergangene Ausreiseuntersagungen durch die Bundespolizeidirektion München.
- 2 Mit – jeweils im Wesentlichen inhaltsgleichen – Bescheiden vom 15. bzw. 16. Mai 2025 untersagte die Bundespolizeidirektion München den Antragstellern nach Anhörung die Ausreise in die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Österreich und die Italienische Republik, befristet bis zum 17. Mai 2025, 23:59 Uhr, und verfügte eine Meldeauflage. Die Ausreiseuntersagung wurde auf § 10 Abs. 1 PassG gestützt. Zur Begründung wurde jeweils im Wesentlichen ausgeführt, die Antragsteller seien am 15. Mai 2025 gegen 18:20 Uhr am Gate D 15 für den Flug EJU 3946 nach Mailand einer grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen worden. Bei den Antragstellern seien verschiedene – jeweils im Einzelnen aufgezählte – Gegenstände und Kleidung aufgefunden worden. Eine eingehende Internetrecherche habe ergeben, dass am 17. Mai 2025 in Mailand der „Remigration Summit“ der Identitären Bewegung stattfinden solle. Es sei davon auszugehen, dass diese Veranstaltung Ziel der Reise der Antragsteller sei. Hierbei handele es sich um ein internationales Treffen verschiedener Gruppierungen,

welche sich als Teil einer europaweiten Identitären Bewegung sähen. Im Zentrum der Propaganda der Identitären Bewegung stehe das Konzept des „Ethnopluralismus“, wozu im Folgenden weiter ausgeführt wurde. Die Namensgebung des „Remigration Summit“ sowie die veröffentlichten Beschreibungen zu der Veranstaltung ließen darauf schließen, dass das rechtsextremistische Konzept der Remigration das Hauptthema der Veranstaltung darstellen werde. Eine Remigration, die deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund explizit einschließe, sei wiederholt auch von Martin Sellner, der Führungsfigur der Identitären Bewegung im deutschsprachigen Raum und hinlänglich als Rechtsextremist bekannt, gefordert worden. Das Konzept der Remigration der Identitären Bewegung richte sich nach den Angaben des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die – jeweils im Einzelnen dargelegten – Erkenntnisse und aufgefundenen Gegenstände ließen den Schluss zu, dass die Antragsteller Mitglieder der Identitären Bewegung seien (Antragsteller zu 2), 3) und 5), unzweifelhaft eine ideologische Nähe hierzu aufwiesen (Antragsteller zu 4), sich mehrfach öffentlich zu den Ansichten der Identitären Bewegung bekannt hätten (Antragsteller zu 1) und zu 3) und/oder der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen seien. Aufgrund der zu erwartenden Beteiligung von rechtsextremistischen Gruppierungen aus verschiedenen europäischen Ländern sowie der Teilnahme von Influencern, Aktivisten, Politikern und Akademikern sei ein weitreichendes Vernetzungspotenzial unter Moderation und Beteiligung von Extremisten zu befürchten. Es bestehe die erhebliche Gefahr der Ansehensschädigung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Aufenthalte von deutschen Rechtsextremisten, die die transnationale Vernetzung der rechtsextremistischen Szene vorantreiben würden. Der Geschichte Deutschlands sei geschuldet, dass durch die Ausreise der Antragsteller international der Eindruck entstehe, dass die Bundesrepublik Deutschland das auf der Veranstaltung offen verbreitete rechtsextremistische Gedankengut unterstütze oder zumindest nicht ausreichend dagegen vorgehe. Hierbei komme es nicht auf die Einstellung der italienischen Öffentlichkeit gegenüber der Veranstaltung, sondern darauf an, wie die Anreise über die Bundesrepublik Deutschland allgemein aufgefasst werden könnte. Die Maßnahme der Ausreiseuntersagung sei verhältnismäßig. Die Befristung

bis zum 17. Mai 2025, 23:59 Uhr, sei der kürzest mögliche Zeitraum, um zu gewährleisten, dass die Antragsteller nicht an dem Event teilnahmen, um eine anlassbezogene Ansehensschädigung auszuschließen.

3 Gegen diesen Bescheid ließen die Antragsteller am 16. Mai 2025 durch ihren Bevollmächtigten Widerspruch einlegen, über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden worden ist.

4 Am 16. Mai 2025 um 10:38 Uhr beantragte der Bevollmächtigte beim Verwaltungsgericht München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG lägen nicht vor. Die Teilnahme an einem solchen Treffen und die Verwendung des Begriffs der Remigration begründeten nicht die Annahme, dass erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet seien, wobei im Folgenden zu dem Begriff der Remigration und dem Aktivisten Marin Sellner ausgeführt wurde. Würde die Veranstaltung in Deutschland stattfinden, wäre sie von Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt und in keiner Form gesetzeswidrig, zumal es sich um eine Versammlung in geschlossenen Räumen handle. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der genaue Veranstaltungsort dieser Versammlung unbekannt sei. Es sei lediglich eine Zuordnung zu der Identitären Bewegung sowie die Vertretung des Begriffs der Remigration behauptet worden. Das Ansehen könne nur geschädigt werden, wenn die Antragsteller wahrnehmbar in Erscheinung träten. Dies könne dem mitgeteilten Sachverhalt nicht entnommen werden. Hinzukomme, dass der Sachverhalt unzutreffend sei, wobei im Folgenden zu der Correctiv-Recherche ausgeführt wurde. Die Ausreiseverweigerung sei unverhältnismäßig.

5 Die Antragsteller beantragen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ausreiseuntersagung in die Schweizer Eidgenossenschaft, die

Republik Österreich und die Italienische Republik vom 15. Mai 2025
der Antragsgegnerin vom 16. Mai 2025 wiederherzustellen.

6 Die Antragsgegnerin beantragt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

7 Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 16. Mai 2025 auf die Verfügungen sowie die vorgelegte Akte Bezug genommen.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

9 Der zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg.

10 Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen, im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht trifft dabei eine originäre Ermessensentscheidung. Es hat bei seiner Entscheidung über die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzuwägen zwischen dem kraft Gesetzes bestehenden beziehungsweise von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten der Hauptsache als wesentliches, wenn auch nicht alleiniges Indiz für die vorzunehmende Interessenabwägung zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung,

dass der Hauptsacherechtsbehelf offensichtlich bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als offensichtlich bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer (dann reinen) Interessenabwägung.

- 11 Im vorliegenden Verfahren kann aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine eingehende Sachaufklärung und Rechtmäßigkeitsprüfung erfolgen. Nach der allein möglichen zeitlich engen summarischen Prüfung kann aber nicht von einer bereits ersichtlichen offensichtlichen Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Bescheide ausgegangen werden, denn es handelt sich vorliegend um eine Fallgestaltung, bei der es jedenfalls der Sache nach möglich scheint, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Ausreiseuntersagung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG wegen Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.
- 12 Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG können die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG (Passversagung) vorliegen. Dies ist gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG).
- 13 Der unbestimmte Rechtsbegriff der sonstigen erheblichen Belange der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Ausreisefreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG eng auszulegen (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.1956 – I C 41.55 – juris Rn. 17; nachgehend BVerfG, U.v. 16.1.1957 – 1 BvR 253/56 – juris Rn. 38; BVerwG, U.v. 29.5.2019 – 6 C 8/18 – juris Rn. 19). Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland sind solche Belange, die in ihrer Erheblichkeit

der inneren und äußeren Sicherheit, wenn nicht gleichstehen, so doch nahekommen. Es muss sich um Belange handeln, die so erheblich sind, dass sie der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik aus zwingenden staatspolitischen Gründen vorangestellt werden müssen (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.1956 – I C 41.55 – juris Rn. 17; B.v. 17.9.1998 – 1 B 28/98 Rn. 9; OVG NW, U.v. 4.5.2015 – 19 A 2097/14 – juris Rn. 28 m.w.N; B.v. 5.5.2023 – 19 B 464/23 – juris Rn. 5; BayVGh, B.v. 5.3.2015 – 10 CS 14.2244, 10 C 14.2245 – juris Rn. 39 m.w.N.). Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die freiheitliche Entwicklung durch einen Missbrauch der Freiheit gefährdet wird (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.1956 – I C 41.55 – juris Rn. 17). Die Belange können politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Natur sein (vgl. Nr. 7.1.1.4 PassVwV).

- 14 Sonstige erhebliche Belange werden in der Regel (auch) dann gefährdet sein, wenn das (politische) Verhalten eines Deutschen im Ausland geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen und unter besonderen Umständen auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu schädigen (vgl. BVerwG, U.v. 25.7.2007 – 6 C 39/06 – juris Rn. 28; BayVGh, B.v. 5.3.2015 – 10 CS 14.2244, 10 C 14.2245 – juris Rn. 39; OVG NW, U.v. 4.5.2015 – 19 A 2097/14 – juris Rn. 28; VGh BW, B.v. 18.5.1994 – 1 S 667/94 – juris Rn. 4; VG München, B.v. 14.1.2019 – M 25 S 18.6244). Insbesondere können das internationale Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden erleiden, wenn der Eindruck entstünde, es würde nicht versucht, den Neonazismus, insbesondere grenzüberschreitend, zu unterbinden (vgl. OVG NW, B.v. 5.5.2023 – 19 B 464/23 – juris Rn. 7 m.w.N.; VGh BW, B.v. 14.7.2023 – 1 S 1128/23 – juris Rn. 10). Zwar handelt es sich wohl – wie vorgetragen – um eine Veranstaltung, die in geschlossenen Räumen stattfinden soll, eine darüber hinausgehende Öffentlichkeitswirksamkeit könnte sich jedoch auch virtuell ergeben, sodass eine „Geeignetheit“ i.o.g. Sinn nicht von vorneherein zu verneinen sein wird.
- 15 Eine nähere Überprüfung muss daher einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Demzufolge ist vorliegend eine Interessenabwägung vorzunehmen.

- 16 In Fällen der gesetzlichen Sofortvollzugsanordnung – wie hier (vgl. § 14 PassG) – unterscheidet sich die Interessenabwägung allerdings von derjenigen, die in den Fällen einer behördlichen Anordnung stattfindet. Während im Anwendungsbereich von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bei der Interessenabwägung die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bedeutsam wird, ist in Fällen der Nrn. 1 bis 3 zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Hat sich schon der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte – neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2003 – 1 BvR 2025/03 – juris Rn. 21 f.).
- 17 Vorliegend haben die Antragsteller schon im Rahmen der Anhörung keine besonderen individuellen Gründe vorgetragen, weshalb sie in besonderem Maße auf die Ausreise angewiesen wären. Auch die Antragsbegründung verhält sich hierzu nicht, da sie insoweit keine weiteren Gründe anführt.
- 18 Auch aus einer reinen Folgenabwägung würde nichts Anderes folgen. Würde dem Antrag zu Unrecht stattgegeben, könnten die Folgen zulasten der Antragsgegnerin nicht mehr rückgängig gemacht werden. Würde sich die Ausreiseuntersagung nachträglich als rechtswidrig herausstellen, könnten die Antragsteller hingegen eine entsprechende Feststellung mit damit verbundener Rehabilitation und Folgenbeseitigung erlangen.
- 19 Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO abzulehnen.

- 20 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – unter Berücksichtigung der Nrn. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

Gibbons

Dr. Wagner

Homeier

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München, 16.05.2025
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

